



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 85 Tagesordnung der 46. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 19. Dezember 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten | 281   |
| 86 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfer Weg“<br>- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten<br>- Satzung vom 07.12.2018                                                   | 283   |
| 87 Bebauungsplan Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“<br>- Aufhebung<br>- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit                                                                       | 287   |
| 88 Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“<br>1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung<br>- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung             | 291   |
| 89 Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Dorsten vom 10.12.2018                                                                                                           | 295   |
| 90 Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten<br>- Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2017                                                                      | 301   |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 46. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 19. Dezember 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vertretung des Bürgermeisters bei repräsentativen Anlässen
- 2 Bestellung eines beratenden Mitglieds des Gremiums „Jugend in Aktion“ in den Jugendhilfeausschuss
- 3 Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten
- 4 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten
- 5 Erlass einer Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
- 6 Erlass einer Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten
- 7 Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten
- 8 Satzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Lünsingskuhle von Schleusenstraße bis Gottlieb-Daimler-Straße sowie der unselbständigen Stichstraße Rudolf-Diesel-Straße"
- 9 Wir machen MITte  
hier: Erweiterung des Stadterneuerungsgebietes für Maßnahmen der Sozialen Stadt gem. § 171e BauGB
- 10 Beteiligung an der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH Heiden (KDG)
- 11 Vorzeitige Beendigung des Schulversuchs "Abitur nach 12 oder 13 Jahren" am Gymnasium Petrinum
- 12 Festlegung von Zügigkeiten  
- Anmeldezahlen der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/2020
- 13 Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021  
- Bericht an die Kommunalaufsicht zum Stichtag 30.09.2018

- 14      Innenstadt stärken - Bürgerschaftliches Innenstadtmarketing fördern  
         - Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 06.12.2018
- 15      Subsidiarität stärken - Bürgerschaftlichen Breitbandausbau fördern  
         - Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 06.12.2018
- 16      Nachbestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers  
         - Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2018
- 17      Anfragen, Anregungen, Hinweise

### **Nichtöffentliche Sitzung**

#### **Punkt**

- 18      Bekanntgaben
- 19      Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 10. Dezember 2018



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfer Weg“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten**

**Satzung vom 07.12.2018**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfer Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (GV.NRW.S. 411) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) beschlossen.

### Wortlaut des Beschlusses

„1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit im Rahmen der vom 10.07.2018 bis 10.08.2018 durchgeführten öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgetragen wurden.

3. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höfer Weg wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungs-begründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.“

### Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt im Norden von Dorsten Rhade. Alle nachfolgend bezeichneten Flurstücke liegen in der Flur der Gemarkung Rhade. Der Satzungsbereich wird begrenzt:

|           |   |                                                         |
|-----------|---|---------------------------------------------------------|
| Im Norden | - | durch den Hakenweg,                                     |
| im Osten  | - | von einer Parallelen von knapp 40 Metern zum Höfer Weg, |
| im Süden  | - | von der nördlichen Grenze zum Flurstück 201,            |
| im Westen | - | durch den Höfer Weg.                                    |

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Satzungstext festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt auf dem Grundstück Gemarkung „Rhade“, Flur 7, Flurstück 574 und ist ebenfalls im Übersichtsplan dargestellt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfer Weg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Höfer Weg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 07.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a large, sweeping initial 'S'.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

### "Höfer Weg"

- Entwurf

Übersichtsplan mit Angabe der Ausgleichsfläche



## **Bebauungsplan Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Aufhebung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Planverfahren gefasst.

### Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund verschiedener Änderungen und der Überplanung durch den Bebauungsplan Do 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“ empfiehlt sich die Aufhebung des Bebauungsplanes Do 47, da die nur noch fragmentarisch bestehende Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann und Zielsetzungen des Bebauungsplanes bereits realisiert wurden.

Im Plangebiet ist die Bebauung mit Gewerbebetrieben entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan bereits großflächig realisiert. Insbesondere im östlichen und südöstlichen Gebiet haben sich flächenintensive Betriebe angesiedelt. Im südwestlichen Planbereich besteht zwischen der Frankenstraße im Süden und der Thüringer Straße im Norden landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigem Ackerbau fort, wenngleich der rechtsgültige Bebauungsplan auch für diesen Bereich die Nutzung als Gewerbegebiet festsetzt. Außerdem befinden sich im Westen und Osten des Plangebietes weitere Landwirtschaftsflächen sowie kleinere Restwaldflächen.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ greift weiterhin der bereits rechtsgültige Bebauungsplan Dorsten Nr. 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“, der die Belange der Bebauung und städtebaulichen Ordnung im Gewerbegebiet regelt.

Insbesondere im Osten unterliegen großflächige landwirtschaftliche Bereiche nicht dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“, so dass sie zukünftig unbeplant sind und wieder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzurechnen sind. Sie unterliegen damit wieder den Instrumenten des Freiraumschutzes, indem der Flächennutzungsplan hier großflächig „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. kleinflächig „Wald“ und „Schutz und Trenngrün“ darstellt und gewährleisten damit weiterhin die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

### Räumlicher Geltungsbereich

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen, unmittelbar südlich der Dülmener Straße (B 58) und westlich des Marler Damms (K 5). Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

|                    |            |
|--------------------|------------|
| vom                | 28.12.2018 |
| bis einschließlich | 28.01.2019 |

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags    08.00 – 16.00 Uhr  
freitags                        08.00 – 13.00 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Geologie, Altlasten und Bodenschutz, Wasser, Luft, Klima, Menschliche Gesundheit, sowie Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

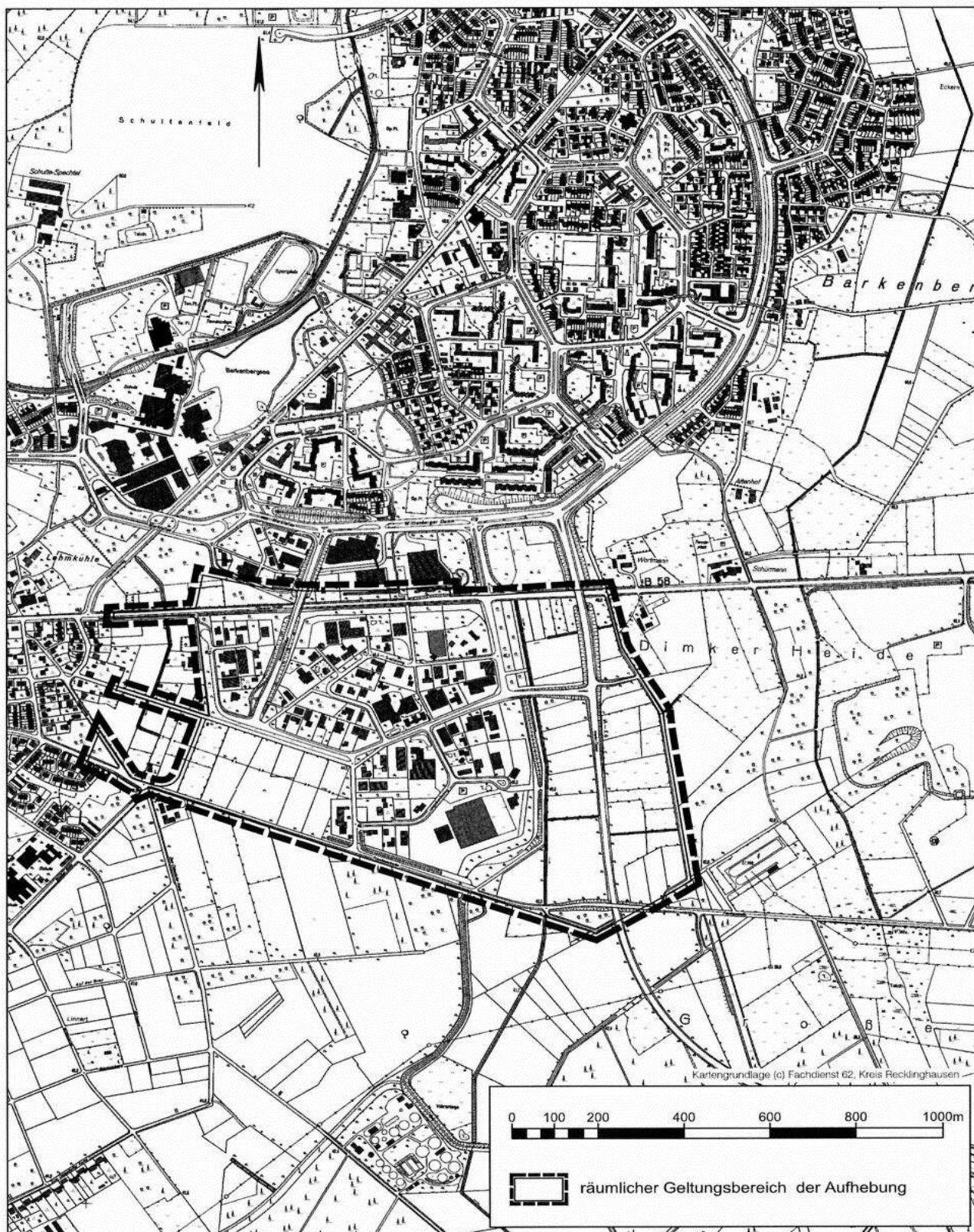
Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 06.12.2018

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
L o h s e  
Technischer Beigeordneter

Aufhebung  
Bebauungsplan Dorsten Nr. 47  
"Gewerbegebiet Wulfen-Mitte"  
- Vorentwurf  
Übersichtsplan



**Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Staße / Verspohlweg“  
1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung  
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung der 1. vereinfachten Änderung liegt im Stadtteil Wulfen südlich des Gewerbegebietes Köhl und betrifft den westlichen Abschnitt des Verbindungsweges zwischen der Hervester Straße und der Köhler Straße, der mit einer Breite von 3 m ausgebaut ist.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der 1. vereinfachten Änderung von 2005 wurde auf Bestreben eines landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Gewerbegebiet für die o.g. Wegeverbindung ein eingeschränktes Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger und des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs eingetragen. Nachdem die Weide-Viehhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes im Gewerbegebiet Köhl zwischenzeitlich aufgegeben wurde, ist kein dringendes Bedürfnis für den Erhalt des Bahnüberganges und des Verbindungsweges zur Hervester Straße für die landwirtschaftlichen Flächen mehr erkennbar. Die Festsetzung für das eingeschränkte Fahrrecht zugunsten der Anlieger und des landwirtschaftlichen Verkehrs kann entfallen.

Angesichts der Nähe der benachbarten Bahnübergänge, der erheblichen Kosten für einen regelkonformen Ausbau des Bahnübergangs mit entsprechenden Breiten und Räumwegen für einen Begegnungsfall sowie des Kostenanteils der Stadt Dorsten für die Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, wird die Schließung für den motorisierten Verkehr von der Verwaltung befürwortet.

Gleichzeitig wird jedoch die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer aus dem Wohngebiet Bückelsberg durch Herstellung einer Umlaufsperre mit einer befestigten Breite von 1,50 m angestrebt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit

|                    |            |
|--------------------|------------|
| vom                | 28.12.2018 |
| bis einschließlich | 28.01.2019 |

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| montags bis donnerstags            | 08.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| freitags                           | 08.00 Uhr - 13.00 Uhr |
| sowie nach mündlicher Vereinbarung |                       |

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an [planung-und-umwelt@dorsten.de](mailto:planung-und-umwelt@dorsten.de) zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ 1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.12.2018

Der Bürgermeister  
I.V.

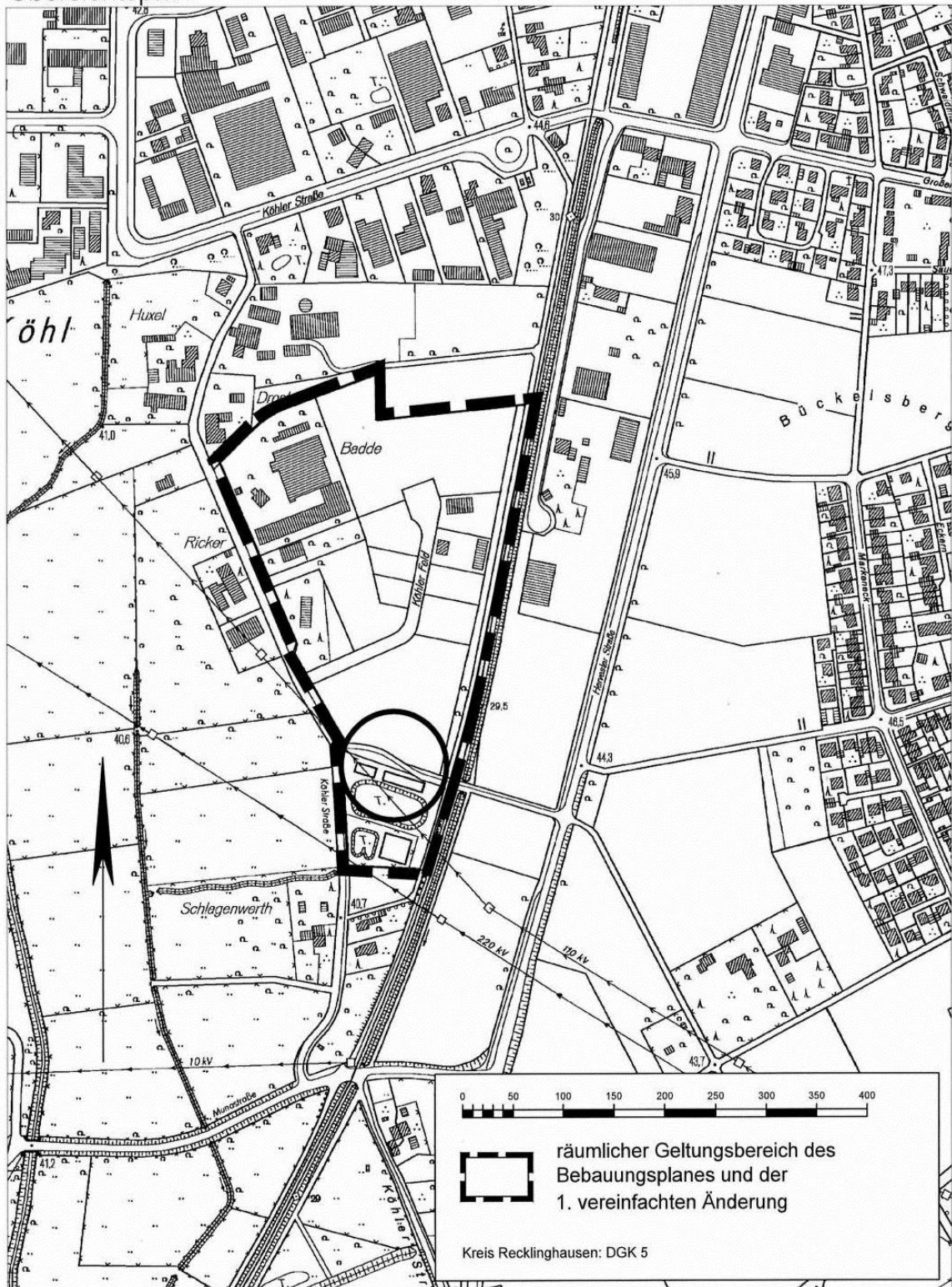
gez.  
L o h s e  
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 "Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg"

1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung

Entwurf

Übersichtsplan



## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten vom 10.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 3 (Schuljahr) erhält folgende Fassung:**

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

#### **§ 5 (Abmeldungen, Entlassungen) erhält folgende Fassung:**

- (1) Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind zum 31.07. und 31.01. eines Jahres möglich. Die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleitung eine Abmeldefrist zum Monatsende zulassen. Abmeldungen vom Instrumentalunterricht im Rahmen des Programmes JeKits (2. Klasse) sind nur zum Ende des Grundschuljahres (31.07.) möglich, die Abmeldefrist beträgt sechs Wochen.
- (2) Abmeldungen an der Kernmusikschule sind innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probezeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zulässig.
- (3) Die Schulleitung kann eine/n Schüler/in mit schriftlichem Bescheid jederzeit aus der Schule entlassen, wenn
  - a) diese/r gegen die Hausordnung oder die Satzung der Musikschule verstoßen hat,
  - b) diese/r mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt und vorher eine schriftliche Abmahnung erfolgt ist,
  - c) die Gebühr innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist.
  - d) disziplinarische Gründe (JeKits)

**§ 6 (Ausbildungsstufen) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundstufe beginnt mit der Musikalischen Früherziehung für Kinder im Vorschulalter ab 4 Jahre, der Musikalischen Grundausbildung für Kinder von 6 bis 8 Jahre oder im Rahmen des Programmes JeKits für die Kinder des 1. Jahrganges der teilnehmenden Grundschulen.
- (2) Die Unter-, Mittel- und Oberstufe umfasst den instrumentalen/vokalen Gruppen- oder Einzelunterricht sowie den Ergänzungsunterricht und dauert in der Regel je 4 Jahre.
- (3) Die Einstufung in die Ausbildungsstufen erfolgt durch die Schulleitung gemäß den Richtlinien des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM), der Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Anspruch auf Übernahme in die nächste Ausbildungsstufe besteht nicht.
- (4) Die Schulleitung ist für die Zusammensetzung und Festlegung der Stärke der Klassen und Gruppen sowie die Festsetzung des Einzel-, Gruppen- und Ergänzungsunterrichts verantwortlich. Um die erforderliche Schülerzahl zu erreichen, kann die Schulleitung bestehende Klassen und Gruppen auflösen oder zusammenfassen. Vereinbarungen zwischen Lehrkräften und Schüler/innen sind für die Musikschule nicht verbindlich.

**§ 9 (Instrumente) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Schüler/innen benutzen in der Regel ihre eigenen Instrumente. Schuleigene Instrumente können gegen eine Gebühr überlassen werden.

Im Rahmen des Programmes JeKits wird ein Leihinstrument kostenlos überlassen.

- (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers nach Anweisungen der Musikschule instandzuhalten.
- (3) Die Benutzer/innen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, haften für Verlust und Beschädigung der überlassenen Instrumente einschließlich Zubehör.
- (4) Die Weitergabe der Instrumente und des Zubehörs ist unzulässig.

**§ 17 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:**

- |                                                  |               |
|--------------------------------------------------|---------------|
| (1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:   | jährlich Euro |
| a) Musikalische Früherziehung                    | 240,00        |
| b) Instrumentalunterricht                        |               |
| <b>Gruppenunterricht</b>                         |               |
| Gruppenunterricht Unterstufe                     |               |
| bei wöchtl. 45 Min. Unterricht                   | 420,00        |
| JeKits-Programm (1. Jahr Instrumentalunterricht) | 276,00        |

|                                                                                                                                                                                                         | jährlich Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Gruppenunterricht Mittel- und Oberstufe – außer Klavier –<br>bei wöchtl. 45 Min. Unterricht                                                                                                             |               |
| 2 Teilnehmer                                                                                                                                                                                            | 516,00        |
| ab 3 Teilnehmer                                                                                                                                                                                         | 450,00        |
| Gruppenunterricht Klavier Mittel- und Oberstufe<br>bei wöchtl. 45 Min. Unterricht                                                                                                                       | 600,00        |
| <b>Einzelunterricht</b>                                                                                                                                                                                 |               |
| Einzelunterricht – außer Klavier – (alle Stufen)<br>bei wöchtl. 45 Min. Unterricht                                                                                                                      | 990,00        |
| bei wöchtl. 30 Min. Unterricht                                                                                                                                                                          | 660,00        |
| Einzelunterricht Klavier (alle Stufen)<br>bei wöchtl. 45 Min. Unterricht                                                                                                                                | 1.122,00      |
| bei wöchtl. 30 Min. Unterricht                                                                                                                                                                          | 750,00        |
| c) Studienvorbereitende Ausbildung                                                                                                                                                                      | 1.360,00      |
| d) Ensemblefächer, z. B. Chor, Kinderchor, Spielkreis, Orchester                                                                                                                                        | 96,00         |
| e) Ergänzungsfächer, Kurse und sonstige Sonderveranstaltungen:<br>Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch<br>die Musikschule festgesetzt.                      |               |
| (2) Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen in den Fällen des § 17 Abs. 1 b und c einen Erwachsenenzuschlag von 20 %.                                   |               |
| (3) Der Ergänzungsunterricht ist gebührenfrei, wenn er zusätzlich zum Instrumentalunterricht wahrgenommen wird.                                                                                         |               |
| (4) In der Unterstufe wird ein Instrument bei Bedarf gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Ab der Mittelstufe beträgt die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten und Zubehör:                       |               |
| für Instrumente                                                                                                                                                                                         |               |
| a) unter normaler Größe                                                                                                                                                                                 | 90,00         |
| b) in normaler Größe                                                                                                                                                                                    | 120,00        |
| Instrumente in normaler Größe werden grundsätzlich nur<br>für die Dauer von einem Jahr überlassen. Bei längerer<br>Ausleihdauer beträgt die Gebühr für Instrumente in normaler<br>Größe nach 18 Monaten | 240,00        |

## **§ 18 (Gebührenermäßigung und –erlass) erhält folgende Fassung:**

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

- (2) Die Gebühr wird ermäßigt:  
als Geschwisterermäßigung in Höhe von  
20% des Gesamtbetrages bei 2 Kindern,  
30% des Gesamtbetrages bei 3 Kindern,  
40% des Gesamtbetrages bei 4 Kindern,  
50% des Gesamtbetrages ab 5 Kindern.

Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, soweit die Kinder am Elementar-, Instrumental- oder Vokalunterricht nach § 17 Abs. 1 a, b, d und g der Satzung teilnehmen.

- (3) Inhaber des Dorsten-Passes erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 60% der jeweils geltenden Gebühren. In diesem Fall wird eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 2 Buchstabe a) nicht gewährt. Im Rahmen des Programmes JeKits sind Inhaber des Dorsten-Passes von den Gebühren befreit.
- (4) Auf die Leihgebühren (§ 17 Abs. 4) finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 3 keine Anwendung.
- (5) Auf Ensemble- und Ergänzungsfächer (z. B. Chor, Kinderchor, Orchester), Kurse und sonstige Sonderveranstaltungen (§ 17 Abs. 1 f und h) finden die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ebenfalls keine Anwendung. In besonders gelagerten Härtefällen entscheidet der Stadtkämmerer über eine Gebührenermäßigung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

§ 1 der Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

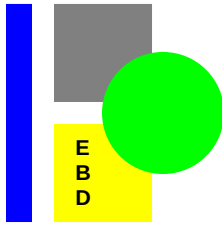
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 10.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## ENTSORGUNGSBETRIEB STADT DORSTEN

Eigenbetrieb der Stadt Dorsten

### **Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2017 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

**Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2017 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.**

**Der Jahresüberschuss in Höhe von 297.820,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.**

**Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 28.11.2018

von Hebel

Betriebsleiter

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

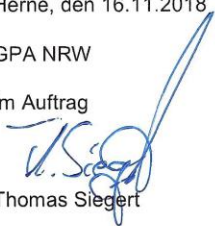
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.11.2018

GPA NRW

Im Auftrag

  
Thomas Siegert



Seite : 3

**BILANZ**  
zum  
31. Dezember 2017  
Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

| <b>AKTIVA</b>                                         |                 | <b>PASSIVA</b>  |                 |
|-------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                                                       | 31.12.2017<br>€ | 31.12.2017<br>€ | 31.12.2016<br>€ |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                              |                 |                 |                 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände                  |                 |                 |                 |
| 1. EDV-Software                                       | 7.527,00        |                 |                 |
| II. Sachanlagen                                       |                 |                 |                 |
| 1. technische Anlagen und Maschinen                   | 229.329,00      |                 | 25.000,00       |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.834.067,50    |                 | 450.000,00      |
| 3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau          | 147.781,63      |                 | 1.146.246,97    |
|                                                       | 2.211.178,13    | 297.820,61      | 276.320,48      |
|                                                       |                 |                 | 1.897.567,45    |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                              |                 |                 |                 |
| I. Vorräte                                            |                 |                 |                 |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                    | 131.763,09      | 709.546,22      | 650.246,22      |
| 2. Waren                                              | 5.571,26        | 9.231,00        | 3.418,00        |
|                                                       |                 | 538.172,00      | 504.740,00      |
|                                                       |                 | 1.254.949,22    | 1.158.404,22    |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände     |                 |                 |                 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen         | 204.624,70      | 142.574,59      | 122.906,59      |
| 2. Forderungen gegen die Stadt Dorsten                | 2.196.286,82    | 252.985,59      | 321.030,68      |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände                      | 62.672,85       | 1.102.442,32    | 1.139.995,62    |
|                                                       |                 |                 | 1.583.932,89    |
| III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten  |                 |                 |                 |
|                                                       |                 |                 | 1.498.002,50    |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                  |                 |                 |                 |
|                                                       |                 |                 | 4.639.904,56    |

Seite: 4

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017  
für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

|                                                                                                  | 2017              | 2016              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
|                                                                                                  | €                 | €                 |
| 1. Umsatzerlöse                                                                                  | 12.428.555,44     | 12.082.185,99     |
| 2. sonstige betriebliche Erträge                                                                 | 27.474,81         | 81.015,89         |
| 3. Materialaufwand                                                                               |                   |                   |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe                                               | -59.290,11        | -41.354,68        |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen                                                          | -4.145.305,89     | -4.103.170,77     |
|                                                                                                  | -4.204.596,00     | -4.144.525,45     |
| 4. Personalaufwand                                                                               |                   |                   |
| a) Löhne und Gehälter                                                                            | -3.543.300,32     | -3.438.757,56     |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für<br>Altersversorgung und Unterstützung                    | -1.010.290,84     | -943.204,15       |
| - davon für Altersversorgung:                                                                    | -4.553.591,16     | -4.381.961,71     |
| T€ 285,4 (Vorjahr: T€ 251,9)                                                                     |                   |                   |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-<br>stände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -653.603,58       | -733.173,36       |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen                                                            | -2.617.844,35     | -2.515.232,50     |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                                                          | 129,40            | 9.721,62          |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                                              | -38.597,00        | -37.890,00        |
| 9. Steuern vom Einkommen und Ertrag                                                              | -74.627,64        | -65.406,77        |
| <b>10. Ergebnis nach Steuern</b>                                                                 | <b>313.299,92</b> | <b>294.733,71</b> |
| 11. sonstige Steuern                                                                             | -15.479,31        | -18.413,23        |
| <b>12. Jahresüberschuss</b>                                                                      | <b>297.820,61</b> | <b>276.320,48</b> |